

Mitteilung 035/2024

19. Juli 2024

Cannabinoide in CBD-Ölen: Wieviel ist enthalten?

Aktuell sind verschiedene Cannabinoid-haltige Öle („CBD-Öl“, „CBD-Tinktur“) im Handel erhältlich. Viele dieser Öle (insbesondere auch als Nahrungsergänzungsmittel vermarktete) sind als nicht verkehrsfähige Lebensmittel anzusehen. Häufig bestehen sie aus einem Extrakt der Hanfpflanze, in dem Cannabinoide angereichert sind. Sie enthalten etwa Cannabidiol (CBD), Cannabigerol (CBG) und Cannabinol (CBN), aber auch das psychoaktive (berauschende) Tetrahydrocannabinol (Δ^9 -THC). Cannabinoide sind sekundäre Pflanzeninhaltsstoffe, die in der Hanfpflanze vorkommen.

Im Rahmen eines Forschungsprojekts untersuchte ein Team des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR), wieviel an CBD, Δ^9 -THC und 17 weiteren Cannabinoiden in solchen Erzeugnissen enthalten ist. Analysiert wurden neben 22 CBD-Ölen jeweils zwei Öle mit Cannabigerol (CBG) und Cannabinol (CBN) als angegebener Hauptkomponente. Die vom Hersteller deklarierten Anteile von CBD, CBG und CBN lagen zwischen 2,5 und 20 Prozent, die tatsächlich gemessenen dagegen zwischen 3 und 24 Prozent. Δ^9 -THC wurde in 20 der 26 Proben festgestellt. Die Konzentrationen betragen zwischen 5 und 1576 Milligramm pro Kilogramm Öl.

Die Ergebnisse sind in der Fachzeitschrift „Journal of Consumer Protection and Food Safety“ veröffentlicht (<https://link.springer.com/article/10.1007/s00003-024-01513-9>).

CBD-haltige Produkte erfreuen sich zunehmender Beliebtheit. Besonders verbreitet sind CBD-Öle. Sie enthalten häufig ein Gemisch aus Hanfextrakt und einem Speiseöl, zum Beispiel aus Sonnenblumenkernen, Hanfsamen oder Oliven. Nach einer BfR-Untersuchung erhoffen sich Verbraucherinnen und Verbraucher unter anderem Stress- und Schmerzlinderung, Entspannung und besseren Schlaf durch CBD-Öle (Geppert *et al.* 2023). Für diese Wirkungen gibt es jedoch keine ausreichenden wissenschaftlichen Belege. Zudem bestehen im Hinblick auf mögliche gesundheitliche Risiken noch erhebliche Wissenslücken.

Oft werden CBD-Öle als Nahrungsergänzungsmittel angeboten, teilweise aber auch als Kosmetika oder in Form von Aromaöl. Nahrungsergänzungsmittel sind Lebensmittel (§ 1 NEMV) und CBD ist im *EU Novel Food Status Catalogue* enthalten. Nach Auffassung der EU-

Kommission ist für CBD-haltige Erzeugnisse eine Zulassung als Neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 erforderlich, bevor sie in der EU vermarktet werden können. Der Grund ist, dass solche Produkte vor dem 15. Mai 1997 in der EU nicht in nennenswertem Umfang als Lebensmittel konsumiert wurden. Bislang wurde noch kein entsprechendes Produkt in der EU zugelassen. Dies liegt vor allem daran, dass die vorliegenden Daten insbesondere zu den Wirkungen von CBD auf die Leber, den Magen-Darm-Trakt, das endokrine System (Hormonsystem) sowie das Nervensystem für eine abschließende Bewertung nicht ausreichen. Daher ist es auch nicht möglich, die in der Studie gemessenen Gehalte im Hinblick auf mögliche gesundheitliche Folgen einzuordnen.

Anders sieht dies für das in vielen Ölen auch enthaltene THC aus. Hierfür hat die EFSA eine Akute Referenzdosis (ARfD) von einem Mikrogramm (millionstel Gramm) Δ^9 -THC pro Kilogramm Körpergewicht festgelegt. Die ARfD bezeichnet diejenige Substanzmenge, die innerhalb von 24 Stunden ohne merkliches Gesundheitsrisiko aufgenommen werden kann. Nähme eine 70 Kilogramm schwere Person die von einem Hersteller empfohlene Tagesdosis von 20 Tropfen ein, würde die Δ^9 -THC-Konzentration in der Hälfte der Produkte ausreichen, um die ARfD zu überschreiten. Bei sieben Proben würden bereits die in zwei Tropfen des Öls enthaltene Menge an Δ^9 -THC ausreichen, um die ARfD zu überschreiten. Psychoaktive Wirkungen treten allerdings erst bei wesentlich höheren Dosen auf.

Über das BfR

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) ist eine wissenschaftlich unabhängige Einrichtung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Es berät die Bundesregierung und die Bundesländer zu Fragen der Lebensmittel-, Chemikalien- und Produktsicherheit. Das BfR betreibt eigene Forschung zu Themen, die in engem Zusammenhang mit seinen Bewertungsaufgaben stehen.

Impressum

Herausgeber:

Bundesinstitut für Risikobewertung

Max-Dohrn-Straße 8-10

10589 Berlin

T +49 30 18412-0

F +49 30 18412-99099

bfr@bfr.bund.de

bfr.bund.de

Anstalt des öffentlichen Rechts

Vertreten durch den Präsidenten Professor Dr. Dr. Dr. h.c. Andreas Hensel

Aufsichtsbehörde: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

USt-IdNr: DE 165 893 448

V.i.S.d.P: Dr. Suzan Fiack



gültig für Texte, die vom BfR erstellt wurden

Bilder/Fotos/Grafiken sind ausgenommen, wenn nicht anders gekennzeichnet

BfR | Risiken erkennen –
Gesundheit schützen